

S A T Z U N G

über die Form öffentlicher Bekanntmachungen **der Kreisstadt Neunkirchen** **in der Fassung des 1. Nachtrages vom 12.05.2021**

Gemäß § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2019 (Amtsbl. I S. 639) und § 1 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung – BekVO) in der Fassung vom 15.10.1981, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2017 (Amtsbl. I S. 1007) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt Neunkirchen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Kreisstadt Neunkirchen (www.neunkirchen.de) veröffentlicht.
- (2) Soweit in Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachungen vorgeschrieben ist, gilt die nach dieser Satzung festgelegte Bekanntmachungsform.
- (3) Soweit sondergesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet entgegenstehen oder nur zusätzlich im Internet erfolgen dürfen, erfolgt diese durch Bekanntmachung in der Saarbrücker Zeitung.

§ 2

Bekanntmachung durch Offenlegung

- (1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, sind sie im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Auf ihren wesentlichen Inhalt ist in der Satzung hinzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.
- (3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Notbekanntmachung

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, Flugblätter oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 4

Internetbekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung in der Form des § 1 Abs. 1 erfolgt durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments auf einer öffentlichen zugänglichen, ausschließlich in Verantwortung der Kreisstadt Neunkirchen betriebenen Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Kreisstadt Neunkirchen kann sich zur Einrichtung und Pflege der Internetseite eines Dritten bedienen. Im Übrigen ist § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- (2) § 14 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 dieser Satzung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet gemäß § 4 Abs. 1 verfügbar ist.
- (2) Bei der Bekanntmachung durch Offenlegung nach § 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Schriftstücke sind so aufzubewahren, dass sie nicht verändert oder unbrauchbar werden können.
- (3) Die Notbekanntmachung nach § 3 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Kreisstadt Neunkirchen vom 01.08.1982 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 01.03.2005 außer Kraft.

Neunkirchen, den 12.05.2021

Aumann, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 19.02.2020
in Kraft getreten: 01.03.2020

1. Nachtrag

veröffentlicht in Amtliches
Bekanntmachungsblatt

Nr. 62 vom 21.05.2021
in Kraft ab: 22.05.2021